Das Faschingskind
Nachwirkungen eines letztjährigen Vergnügens

Helge Weingärtner: Das Faschingskind. Nachwirkungen eines letztjährigen Vergnügens. In: Fastnacht. Tanz und Spiel in Nürnberg. Hrsg. von Johannes Pommeranz und Anne Sowodniok. Begleitband zur Ausstellung im Germanischen Nationalmuseum, Nürnberg. Nürnberg, Heidelberg: arthistoricum.net, 2025, S. 96–97, https://doi.org/10.11588/arthistoricum.1671.c24258

Helge Weingärtner

In einem Nürnberger Stadtgerichtsbuch findet sich für das Jahr 1528 folgender Vorgang dokumentiert (Abb. 37):

In sachen Katherina Payrin c[ontra] Linhart Payren, weyßgerber, umb das er sy ains Kinds schwanger gemacht, das sy auch nach dem Kindtpeth sechs wochen gezogen hab, etc. Inhalt eingeschrybner Clag, Ist nach verhör alles beder partheyen fürpringens zu recht erkanndt, dieweyl beclagter nit widerspricht, das er sich vergangens Jars umb die faßnacht mit der Clägerin leyblich vermischt hab, Soferr dann sy die Clägerin ainen ayd zu got schwert, das sy söllichs Kindt von | des beclagten samen empfangen hab, So soll er unverhindert fürgewendter außzüg schuldig sein, Ir für das Kindtpeth und Ziehgelt vier guldein zu geben, und das Kindt hinfüro on Iren schaden zu erziehen und hinzupringen. Actum in Judicio ut s[upra = 29. Januar 1528].

Katherina Payrin hat den auferlegten ayd auf vorgangne Statliche erynnerung und warnung volfüert. Actum in Judicio 6 [= sexta] p[ost] Conversionis Pauli vltima Januarij 1528 [= 31. Januar 1528].[1]

Die Klägerin – die Gleichheit ihres Familiennamens mit dem des Beklagten ist sicherlich rein zufällig – verlangte demzufolge Geld für ihre Zeit im Kindbett zuzüglich Unterhalt für die nachfolgenden sechs Wochen von derjenigen Person, die sie als Erzeuger des Kindes angegeben hatte. Im Jahre 1527 war Faschingsdienstag der 5. März, der freilich nicht der Tag der Zeugung gewesen zu sein braucht. Es

genügt, die erste Märzwoche des Jahres 1527 zu vermuten, sodass bei anzunehmender Schwangerschaft von neun Monaten eine Niederkunft um die erste Woche im Dezember dieses Jahres anzusetzen wäre. Mit den weiteren sechs Wochen nach der Geburt gelangte man tatsächlich in den Januar 1528, wo die Klägerin etwa um die Monatsmitte ihre Klage vorgebracht haben kann. Nur etliche Tage später ergeht obiges Urteil, nachdem beide Parteien vor Gericht ausgesagt hatten.

Da der Beklagte, wie es heißt, „Auszüge“ im Sinne von ‚Ausreden‘ vorschützte, die zweifellos die Verdächtigung beinhalteten, die Klägerin könne ja im Zeitraum der Empfängnis auch noch mit anderen Männern Verkehr gehabt haben, blieb dem Gericht nur die Möglichkeit, der Klägerin den Eid abzuverlangen, dass das zu unterstützende Kind auch wirklich vom Beklagten herrühre. Anlässlich der Eidesleistung fehlte auch die ‚stattliche Erinnerung‘ an die Folgen eines Meineids nicht.

Über das weitere Schicksal der Beteiligten ist nichts bekannt.

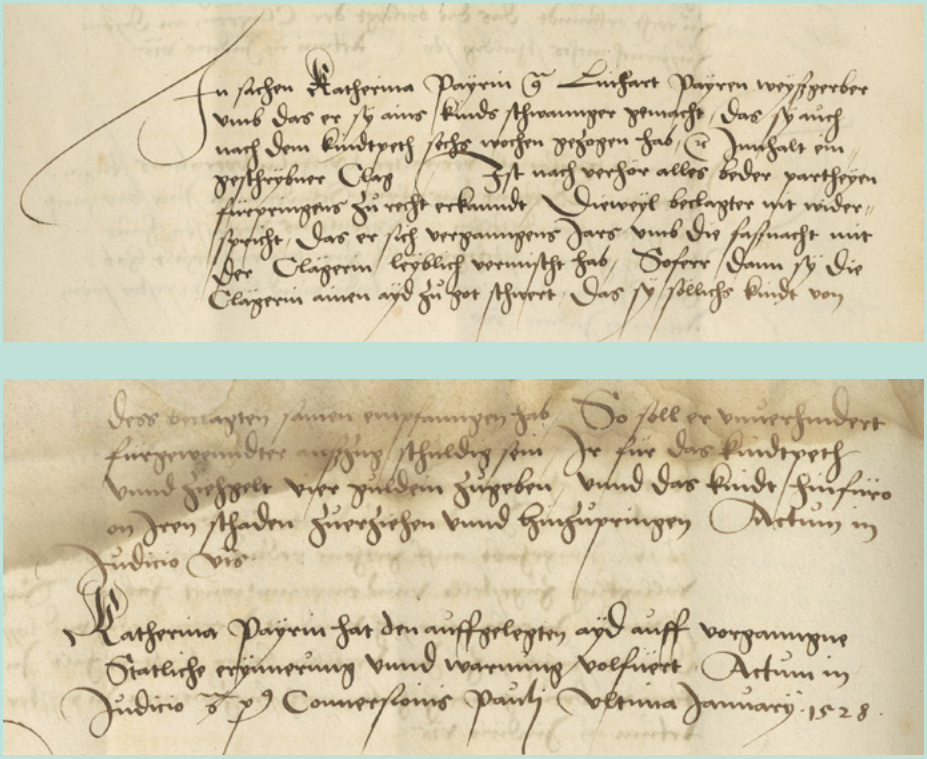

Abb. 37
Katherina Payrin c[ontra] Linhart Payren, Stadtgerichtsbuch, Nürnberg, 1528, Detail. Stadtarchiv Nürnberg, B 14/II Nr. 25
Foto: Stadtarchiv Nürnberg

1 StadtAN Nürnberg, B 14/II Nr. 25, Bl. 192 r/v – das Datum 29. Januar auf Bl. 191 r.